

Rechtsgrundlage für die Nachwahl ausgeschiedener Ausschussmitglieder ist § 50 Abs. 3 letzter Satz GO NRW: "Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger."

Nach § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW darf die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Diese Regelung würde im Falle der Beschlussfassung bezogen auf die jeweils betroffenen Ausschüsse eingehalten.

Der Beschlussentwurf geht auf die beigefügten Anträge von CDU, SPD und des Inklusionsbeirates zurück.